

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen (Kostenbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560)) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38)) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem § 12 der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Schkopau beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schkopau haben.
2. Dabei ist es unerheblich, in welchen Städten und Gemeinden die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ihren Sitz haben. Ebenso spielt es keine Rolle, ob es sich um kommunale oder freie Träger handelt.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Leben die Personensorgeberechtigten dauerhaft getrennt, ist derjenige Personensorgeberechtigte Gebührensschuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Personensorgeberechtigten auf, bleiben beide Personensorgeberechtigte Gebührensschuldner.
3. Zu den Personen, welche in dieser Satzung mit dem Wort Personensorgeberechtigte bezeichnet werden, zählen:
 - a) leibliche Eltern
 - b) Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird
 - c) sonstige Personen, z. B. Großeltern, Tante, Onkel u. a.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen wird durch die Gemeinde Schkopau von den Gebührenschuldern ein Kostenbeitrag erhoben.
2. Die Gebührenschuld beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.
3. Die Gebührenschuld endet mit dem Monatsletzten der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Der Kostenbeitrag ist eine monatlich zu entrichtende Gebühr, welche sich in ihrer Höhe durch die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungszeit) unterscheidet. Er ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.
2. Abweichend hierzu kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages bei Kuraufhalten des Kindes und bei längeren Erkrankungen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens einen vollen Monat die Förderung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle nicht beansprucht.
3. Der Kostenbeitrag für Krippenkinder ist in voller Höhe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.
4. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Fällt der 3. Geburtstag auf den 1. eines Monats, so ist bereits für diesen Monat der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen.
5. Der Kostenbeitrag für Hortkinder ist ab dem Eintritt der Schulpflicht zu entrichten.
6. Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Einrichtung besuchen, haben die Gebührenschuldner einen anteiligen Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser ist aus der Monatsgebühr geteilt durch die Anzahl der Monatstage multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Tage des Monats zu ermitteln.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung sind am 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6 Höhe der Gebühren und Billigkeitsregelung

1. Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
2. Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.
3. Abweichend zu Abs. 2 beträgt der Erhebungszeitraum im Hort für die Ferienbetreuung eine Woche. Dies gilt für die Kinder, welche nicht ständig angemeldet sind.
4. Ebenfalls abweichend zu Abs. 2 beträgt der Erhebungszeitraum nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung im Monat der Erstaufnahme die entsprechenden verbleibenden Tage des Monats, in welchem die Inanspruchnahme erfolgt.
5. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA). Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer einen oder mehrere Tatbestände aus § 17 Ordnungswidrigkeiten der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau erfüllt, kann folgendermaßen zur Verantwortung gezogen werden:

1. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 haben Personensorgeberechtigte, für deren Kind der vereinbarte Betreuungsumfang innerhalb der Öffnungszeiten überschritten wird, für jede angefangene halbe Stunde pro Woche 15,00 € pauschal zu entrichten.
2. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 haben Personensorgeberechtigte, welche die Kindereinrichtung bei einer akuten Erkrankung des Kindes nicht informieren, pauschal pro angefangene Woche 5,00 € zu entrichten, maximal jedoch 50,00 € pro Erkrankung.
3. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 haben Personensorgeberechtigte, welche die Kindereinrichtung bei Verdacht auf eine Krankheit oder deren Auftreten beim Kind oder in dessen häuslicher Gemeinschaft nicht informieren, welche im Bundesinfektionsschutzgesetz benannt ist, haben pauschal 30,00 € pro angefangene Woche zu entrichten, maximal 240,00 € pro Erkrankung.
4. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 haben Personensorgeberechtigte, welche medizinische Besonderheiten, Allergien, sonstige Erkrankungen sowie körperliche, geistige und seelische Behinderungen ihres Kindes verschweigen oder nicht sofort nach Bekanntwerden dem Träger schriftlich mitteilen, pauschal 200,00 € zu entrichten.
5. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 haben Personensorgeberechtigte, welche im Wiederholungsfall unvollständige Angaben hinsichtlich der Bereitstellung/Verwaltung des Betreuungsplatzes machen pauschal 10,00 € zu entrichten.

6. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 haben Personensorgeberechtigte, welche unwahre Angaben hinsichtlich der Bereitstellung/Verwaltung des Betreuungsplatzes machen, pauschal 200,00 € zu entrichten.
7. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 haben Personensorgeberechtigte, welche ihrer Mitwirkungspflicht bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht nachkommen und diese nicht innerhalb von 6 Werktagen bei der Gemeinde Schkopau schriftlich anzeigen, pro angefangenen Monat folgende Beträge zu entrichten:

- Änderung des Namens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten	10,00 €
- Änderung durch Zusammenziehen der Personensorgeberechtigten	10,00 €
- Änderung durch Trennung der Personensorgeberechtigten	10,00 €
- Änderung der Anschrift innerhalb der Gemeinde Schkopau	10,00 €
- Änderung der telefonischen Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten	30,00 €
- Änderung der Krankenkasse für das betreute Kind	10,00 €
- Änderung der Anschrift bei Zuzug nach Schkopau von außerhalb	50,00 €
- Änderung der Anschrift bei Wegzug aus Schkopau nach außerhalb	50,00 €
8. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 7 haben Personensorgeberechtigte, welche Ihr Kind nach der Schließungszeit der Kindereinrichtung abholen, für jede angefangene halbe Stunde 25,00 € pauschal zu entrichten.
9. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 8 haben Personensorgeberechtigte, welche Ihrem Kind keinen zweiwöchigen Urlaub in der Zeit von Mai bis September gewähren, pauschal 100,00 € zu entrichten, wenn nicht aus wichtigem Grund eine Ausnahme durch den Träger zugelassen wurde. Dieser Grund ist im formlosen Antrag von den Eltern schriftlich zu erläutern und nachzuweisen. Ein Antrag ist stets als Einzelfallentscheidung zu betrachten.
10. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 9 haben Personensorgeberechtigte, welche ihr Kind nicht aus der Kindereinrichtung abholen oder abholen lassen und hierdurch die pädagogische Fachkraft eine Abholung durch andere Personen bewirken lassen muss, pauschal 300,00 € zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 28.08.2006 der Gemeinde Schkopau sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 26.06.2013 außer Kraft.

Schkopau, den2016

.....
Bürgermeister